

Inland Text

Aus dem Bundesgericht

10 000 Franken bleiben tabu

Die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung von Verwandten

fel. Lausanne, 18. Januar

Nur wer deutlich mehr als 10 000 Franken im Monat verdient, kann laut einem neuen Urteil des **Bundesgerichts** aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung von Verwandten zur Kasse gebeten werden. Zu beurteilen war in Lausanne die Klage zweier Scheidungskinder, die von ihrer Grossmutter Unterstützungsbeiträge forderten, nachdem ihr Vater seine Alimente nicht bezahlt hatte und in Konkurs gegangen war. Wie zuvor schon das Bezirksgericht Zürich und das kantonale Obergericht verneint nun auch das höchste Gericht eine gesetzliche Pflicht der Frau zur finanziellen Unterstützung der Kinder ihres geschiedenen Sohns.

«Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden» (Art. 328 Zivilgesetzbuch). Laut dem einstimmig gefällten Urteil der II. Zivilrechtlichen Abteilung ist bei der Frage, wer in günstigen Verhältnissen lebt, auch der heute recht hohen Lebenserwartung und dem damit verbundenen Pflegefallrisiko Rechnung zu tragen. Voraussetzung ist die Möglichkeit einer wohlhabenden Lebensführung. «Diese muss namentlich auch im Hinblick auf eine im Alter zu erwartende Pflegebedürftigkeit sichergestellt sein» (BGE 132 III 97 E. 3.3).

So dürfen nach Auffassung des **Bundesgerichts** die finanziellen Mittel für einen möglichen Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim, die monatlich bis zu 20 000 Franken ausmachen können, rechnerisch zur Beurteilung der günstigen Verhältnisse mit einbezogen werden. Als wohlhabend gilt, wer über die finanziellen Mittel verfügt, die es ihm erlauben, über die notwendigen Auslagen und die Bildung eines angemessenen Sparkapitals hinaus auch diejenigen Ausgaben tätigen zu können, die weder notwendig noch nützlich sind (BGE 82 II 197 E. 2). Ob sich jemand einen aufwendigen Lebensstil tatsächlich gönnt oder sich mit einer bescheidenen Lebenshaltung begnügt, bleibt unerheblich.

Im beurteilten Fall verfügte die Grossmutter je nach Betrachtungsweise über ein Einkommen von knapp unter oder knapp über 10 000 Franken. Das reicht laut dem Urteil aus Lausanne nicht aus, um von «günstigen Verhältnissen» zu sprechen. Ob das **Bundesgericht** allerdings im Verhältnis zwischen Kindern und Eltern anders als im vorliegenden Fall entscheiden würde, bleibt fraglich, zumal es auch im Bereich des familienrechtlichen Kinderunterhalts erst bei einem Einkommen von deutlich über 10 000 Franken von überdurchschnittlich guten Verhältnissen ausgeht (unveröffentlichtes Urteil 5C.171/2003 E. 3.3).

Urteil 5C.186/2006 vom 21. 11. 07 - keine BGE-Publikation. (Für einen Teil der Auflage wiederholt.)